

Ich wünsche mir aber, dass die Kunden wissen, dass die Vorschriften sie nicht für alle Zeiten schützen werden. Denn es wird immer wieder zu neuen Sachverhalten kommen, die noch nicht geregelt sind.

Geschwandtner: Deshalb sehe ich auch keine Wellenbewegung, sondern einen immer engeren Korridor, in dem sich die Banken bewegen müssen. Zu einer Liberalisierung wird es so schnell nicht wieder kommen. In der Bankenregulierung spiegelt sich auch wider, wie festgefahren unsere demokratische Gesellschaft inzwischen ist.

Jakob: So absolut würde ich das nicht formulieren. Es kommt sehr stark auf den Bereich an, den wir betrachten. So waren die freien Finanzdienstleister sehr lange nur wenig reguliert, sie haben aber ähnliche Probleme wie die Banken. Allerdings gibt Deutschland in Europa neben Großbritannien derzeit am meisten Gas, wenn es um neue Regulierungen geht.

Walter: Da wird sich auch mittelfristig nicht viel ändern. Ich sehe im Augenblick insgesamt nur sehr wenig Spielraum für eine schnelle Deregulierung.

Margaretha Hamm

Die Diskussionsteilnehmer

Ute Freitag,
Manager Business Unit Financial Services, Avira

Dr. Marcus Geschwandtner,
Rechtsanwalt bei
CBH Rechtsanwälte,

Christian van Laak,
Vorstand, ABIT AG

Wolfgang Müller,
Geschäftsführer, BVT,

Dr. Ralph Jakob,
Wissenschaftlicher Direktor,
PFI Private Finance Institute,
European Business School,

Mathias Walter,
Industry Manager Finance, Trivadis

MaComp

Neue Regelungen für Compliance

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat Anfang Juni ein Rundschreiben veröffentlicht, in dem sie ihre bisherigen Auslegungen zu den Wohlverhaltenspflichten des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) zusammenfasst und durch neue Regelungen ergänzt.

Das neue Rundschreiben der BaFin trägt den sperrigen Titel „Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG (MaComp)“. Es konkretisiert die Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten des Wertpapierhandelsgesetzes.

Ziel der MaComp ist es zum einen, das Vertrauen der Anleger in das ordnungsmäßige Funktionieren der Wertpapiermärkte zu fördern. Zum anderen soll das Risiko von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, Schadenersatzansprüchen und Reputationsschäden auf Grund von Verstößen gegen die Bestimmungen des 6. Abschnitts des WpHG gemindert werden. Zusätzlich soll die MaComp eine Orientierungshilfe insbesondere für kleinere Institute geben.

Kern der MaComp ist das Modul „Compliance“, mit dem die BaFin die Stellung der Compliance-Funktion stärken will. Neu sind zudem die Erläuterungen zur Best Execution. Sie konkretisieren die Kriterien, die Banken heranziehen müssen, um bei der Ausführung von Kundenorders den geeigneten Ausführungsplatz bestimmen zu können.

„Die Institute müssen auf Grund der MaComp ihre Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Compliance-Funktion grundsätzlich anpassen“, betonen

die Experten des Beratungsunternehmens PPI AG.

Die Anpassungen der Aufbau- und Ablauforganisation umfassen dabei:

- ◆ die hierarchische Einstufung und die Stellung von Compliance,
- ◆ das Verhältnis zur Revision,
- ◆ Interventionsrechte (zum Beispiel bei Einführung neuer Produkte oder Erschließung neuer Märkte),
- ◆ die Erweiterung der Überwachungsaufgaben,
- ◆ das (Re-)Design von Prüf- und Reporting-Prozessen sowie
- ◆ das Best Execution Back Testing.

Die Anpassungen der Compliance-Funktion beinhalten:

- ◆ Mitteilungs- und Begründungspflichten gegenüber der BaFin,
- ◆ Anforderungen an die Qualifikation sowie an das Berufsbild,
- ◆ Beschreibung der Aufgaben von Compliance,
- ◆ Kündigungsfristen und Beschäftigungsdauer sowie
- ◆ Regelungen zum Compliance-Budget.

Das Rundschreiben wurde notwendig, „da die Compliance-Funktion häufig nicht ihrer Bedeutung entsprechend ausgestaltet ist“, so die BaFin, „und die Compliance-Beauftragten nicht sicherstellen können, dass die Institute die Vorgaben des WpHG einhalten.“

Margaretha Hamm